

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00392 vom 3. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00392

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00392 du 3 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00392 del 3 febbraio 2022

Regeste

Löschung als Liquidator | Der Beschwerdeführer ficht die bereits vollzogene Änderung im Handelsregister an; ob überhaupt eine anfechtbare Anordnung vorliegt, ist damit fraglich, kann indes offenbleiben (E. 1.2). Die geltend gemachte Verletzung des Belegprinzips gemäss Art. 929 Abs. 2 OR ist nicht ersichtlich. Die Löschung des Beschwerdeführers aus dem Handelsregister ist zu Recht erfolgt (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) lässt die Beschwerde in Zivilsachen auf dem Gebiet des Handelsregisters zwar prinzipiell zu, gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG allerdings nur bei einem Fr. 30'000.- überschreitenden Streitwert oder sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung. Wird von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, muss das gemäss Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.